

nicht nur subjektive Wünsche hegte und nicht bloß persönlichen Zwecken nachginge, sondern zugleich die Zwecke des andern als die seinigen auch aufnahm? Stammler ist daher der Meinung, daß die Norm der Beobachtung von Treu und Glauben gegenüber widerstreitenden Einzelbestimmungen einen zwingenden Charakter besitze. Es kann zugegeben werden, daß die Auffassung Stammlers eine sehr weitgehende ist, jedenfalls zeigt seine vielbeachtete Ausführung aber, daß auch die Auslegung des Gesetzes unter dem Gesichtspunkte von Treu und Glauben zu erfolgen hat, auch insoweit, als der Gesetzgeber die Rechte und Pflichten von Autoren und Verlegern durch feste Normen abgegrenzt hat. Auch im Mietrecht sind die Rechte der Parteien gesetzlich festgelegt und abgegrenzt, gleichwohl legen wir auch hier ohne Bedenken bei der Interpretation zweifelhafter Vorschriften den Maßstab von Treu und Glauben an. Es ist gar nicht einzusehen, daß der Gesetzgeber den Inhalt des § 26 nicht auf Treu und Glauben hat abstellen wollen, wie von Beer behauptet wird. Weshalb sollte er sich denn gerade hierbei mit seiner sonst allgemein und ausnahmslos festgehaltenen Ansicht in Widerspruch setzen, wonach Treu und Glauben die Richtschnur bei Interessentkollisionen aller Art bilden muß? Wenn Beer bemerkt (S. 31), es habe ja so nahe gelegen, dem § 26 des Verlags-Gesetzes, der in einem bestimmten Punkte schon eine Beschränkung des Bezugsrechts des Autors enthalte, durch einen weiteren Nebensatz eine fernere Beschränkung beizufügen, falls man eben nicht durch das Schweigen des Gesetzes sich gegen eine weitere Beschränkung hätte aussprechen wollen, so ist dem entgegen zu halten, daß der Gesetzgeber hierzu nicht die geringste Veranlassung hatte, weil er sich eben bewußt war, daß das Spezialgesetz in dem Bürgerlichen Gesetzbuch seine Ergänzung finde und die hierin enthaltene allgemeine Norm von Treu und Glauben auch bei der Ausübung der den Autoren gewährten Befugnisse zu beachten sein werde. Die entsprechende Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben ist der Art etwas Selbstverständliches, daß aus dem Schweigen des Gesetzes in Wirklichkeit nicht der von Beer gezogene Schluß abgeleitet werden kann.

Aber auch der Hinweis auf § 25 kann denselben nicht rechtfertigen. Gewiß, der Autor kann seine Freie Exemplare verkaufen, auch dem Sortimentler damit Konkurrenz machen; aber zwischen dem Freie Exemplar und dem auf Grund des § 26 gekauften Exemplar ist denn doch ein sehr erheblicher Unterschied. Das Freie Exemplar bildet neben dem Honorar ein Äquivalent für die Tätigkeit des Verfassers und bekanntlich sind die Fälle nicht allzu selten, in denen die Anzahl der dem Verfasser gewährten Freie Exemplare eine derart große ist, daß der Wert derselben einen sehr wesentlichen Teil des Äquivalents bedeutet. Dieser Charakter ist aber dem von dem Verfasser nach § 26 gekauften Exemplar mitnichten eigen. Daher kann nicht anerkannt werden, daß diejenigen sich eines logischen Widerspruchs schuldig machen, die zwar dem Verfasser die Befugnis einräumen, in Ansehung der ihm überlassenen Freie Exemplare den Verkauf, auch den gewerbsmäßigen, auszuüben, ihm hingegen bezüglich der nach § 26 gekauften dieses Recht versagen; ein Verstoß gegen die Gesetzestechnik könnte in dieser verschiedenen Behandlung in sich verschiedener Fälle keineswegs erblickt werden, auch dann nicht, wenn der Gesetzgeber die vom gesetzestechnischen Standpunkte aufzustellenden Forderungen in höherem Maße beachtet hätte, als es tatsächlich geschehen ist. Übrigens ist der Verfasser der allerdings nicht vielfach geteilten Meinung, daß sich Fälle denken lassen, in denen auch die Art und Weise der Verwertung der Freie Exemplare mit Treu und Glauben nicht im Einklang steht und daher zu einem

Vorgehen nach § 826 Anlaß geben kann, wenn auch naturgemäß dieselben so selten sind, daß man nur von Ausnahmefällen sprechen kann.

Muß also die rechtliche Bemängelung der Heranziehung von Treu und Glauben in der Beerschen Schrift zurückgewiesen, so kann andererseits auch nicht erkannt werden, daß in tatsächlicher Beziehung seine Kritik berechtigt sei, und gerade die Tatsache, daß in § 26, wie Beer richtig bemerkt, ein Rechtszwang zum Kontrahieren konstruiert worden ist, läßt erkennen, daß das Interesse des Verlegers, daß der Autor dem Sortimentler keine Konkurrenz bereitet, weder ein fiktives noch ein künstliches ist. Wie die Verhältnisse in dem deutschen Buchhandel sich entwickelt haben, beruht die Organisation desselben auf der Tatsache, daß der Absatz durch den Sortimentler geschieht, und daß die von dem Verleger vorgeschriebenen Preise eingehalten werden. Die Beziehungen zwischen Verleger und Sortimentler basieren auf der Voraussetzung, daß dem Sortimentler weder durch den Verleger selbst, noch durch einen andern eine Konkurrenz bereitet wird.

Die Schädigung des Sortimentlers bedeutet aber zugleich auch eine mittelbare Schädigung des Verlegers, und es besteht insoweit in Wirklichkeit eine Interessengemeinschaft, was allerdings Beer zu bezweifeln scheint. Der Autor verkauft das auf Grund des § 26 erhaltene Buch nicht zu dem Preise, den der Sortimentler berechnet, sondern unter demselben; der Verkauf einer Ware zu einem Preis, der hinter dem von den Fabrikanten festgesetzten zurückbleibt, fällt aber, wie heute seitens der Rechtsprechung mehr und mehr zugegeben wird, unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbs im weiteren Sinne, also nicht unter eine der Spezialformen dieses Begriffs, die in dem Gesetze vom 27. Mai 1896 — nicht erschöpfend — aufgezählt sind, sondern unter den weiteren Begriff, auf den § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung erleidet. Weshalb soll diese Rechtsübung vor den Büchern Halt machen und weshalb soll das Bezugsrecht des Autors nach § 26 des Verlags-Gesetzes einen Freibrief dafür bilden, daß er, ohne sich an die Preislimitierung des Verlegers halten zu müssen, die bezogenen Exemplare verkaufen darf und zwar billiger verkaufen darf, als dies dem Sortimentler möglich ist? Hierfür ist ein Rechtsgrund nicht ersichtlich, die eigentümliche Natur der Verhältnisse, mit denen es der Buchhandel und Büchermarkt zu tun haben, steht der Anwendung ganz gewiß nicht entgegen. Wenn Beer den Verleger auf den positiven Charakter des § 26 aufmerksam macht und ihm anheimstellt, den Autor in seinen Rechten zu beschränken, falls er von deren Ausübung eine Schädigung der Sortimentler befürchte, so ist darauf zu erwidern, daß § 26 allerdings nachgiebiges Recht zum Inhalt hat, daß aber der Verleger zu einer vertraglichen Beschränkung keinen Anlaß hat; denn die Beschränkung, die er durch Vereinbarung auferlegen könnte, besteht schon ohnehin, sie besteht auf Grund des Gesetzes, nicht des Verlagsgesetzes, sondern des allgemeinen Gesetzes. Gewiß — dies ist Beer zuzugeben — kann von der Heranziehung des § 826 nur dann die Rede sein, wenn die Verletzung der guten Sitten festgestellt wird; allein, das dürfte auch dann nicht auf übergroße Schwierigkeiten stoßen, wenn man die im Börsenverein jederzeit herrschende Ansicht nicht schlechthin noch bedingungslos mit der überhaupt herrschenden identifiziert; denn auch vom Standpunkte streng objektiver Beurteilung muß es als eine Verletzung der gesunden Geschäftsmoral bezeichnet werden, wenn das in § 26 nicht zu dem Zwecke der Konkurrenzierung des Sortimentersbuchhandels anerkannte Bezugsrecht dazu gebraucht wird, demselben Konkurrenz zu bereiten; daß der letzte Zweck, der durch den Verkauf erreicht